

**Reciprocität der Nichtannahme churbairischer  
Untertanen zu erbländischen geistlichen Be-  
neficien.**

Patent vom 11. April 1770.

**Wir** Maria Theresia von Gottes Gnaden Rö-  
mische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn,  
Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, &c.

Entbieten allen, und jeden Unseren getreuen Va-  
sallen, Landes-Inwohnern, und Untertanen, was Wür-  
den, Standes, Amts, oder Weesens die in Unseren  
gesamten Königl. Böheim- und Desterreichischen Erb-  
landen seynd, Unsere Kaiserl. Königl., und Landes-  
fürstliche Gnade, und alles Gutes; Und geben denen-  
selben hiemit gnädigst zu vernehmen;

Nachdeme von Seiten Ruhr-Bayern, mittels eines  
unterm 20ten December des 1768ten Jahrs ergange-  
nen Edikts alle Ausländer, mithin auch Unsere Unter-  
thanen zu Erlangung einer dortländigen Prälatur,  
Probstei, Dechaney, Pfarr, Kanonikats, und anderer  
geistlichen Benefizien, oder Pfründen, als unfähig er-  
kläret worden sind, wann selbige nicht vorläufig das  
Indigenat erhalten haben würden.

So sehen Wir Uns veranlasset, gegen die Ruhrbayerische Unterthanen die nämliche Maaßregel zu ergreifen, und solcher Gestalten das uns unwidersprechlich zustehende Vergeltungsrecht auszuüben.

Wir befehlen demnach hiemit gnädigst, und ernstlich, daß

**E r s t e n s:** Von dem Tage der Kundmachung dieses Patents anzufangen, in gesammten Unseren Königl. Böhmeim- und Dester. Erblanden, ohne Ausnahm, weder von einem Ordinario, noch von einem anderen Patrono ein Ruhrbayerischer Unterthan zu einer Säkular-Probstei, Dechaney, Kanonikat, Pfarr, oder anderen geistlichen Pfründen, wann selber nicht vorläufig von Uns aus besonderen Bewegursachen naturalisiret, oder dispensiret worden ist, mehr praesentiret, acceptiret, oder investiret,

**Z w e y t e n s:** In denen Klöstern beiderley Geschlechts gleicher Gestalten ohne vorläufiger Naturalisirung, oder Dispensirung zur Vorsteherß-Würde kein Bayerisches Landeskind künftighin gewählt, oder angestellet,

**D r i t t e n s:** Der allenfalls gegen diese Unsere höchste Anordnung gewählt, oder praesentirte, nicht anerkennt, noch weniger in die Temporalität immitiret, sondern demselben der Genuß deren Fructuum gänzlich entzogen werden solle.

Und ob Wir zwar

**V i e r t e n s:** Nicht entgegen sind, daß auch künftighin noch Bayerische Unterthanen in die in Unseren Erblanden befindliche Klöster beiderley Geschlechts aufgenommen

werden mögen, so verstehet sich doch von selbst, daß sich obenthaltene Unsere höchste Verordnung sowohl auf diese, als auf jene Ruhrbayerische Landesfinder, welche bereits in denen Klöstern sich befinden, erstrecke, folglich weder die eine noch die andere ohne Unserer höchsten Dispensation zu einem Vorsteher's-Amte gelangen, oder auf dießseitige Pfarren exponiret werden können.

Was endlichen

**Fünftens:** Die denen Ruhrbayerischen Klöstern etwo schon einverleibte Oesterreichische Fundations-Regularpfarren, Probsteien, und Benefizien betrifft, da wollen Wir zwar diejenige Ruhrbayerische Unterthanen, welche sich schon der Zeit darauf befinden, bey dem Genuß ihrer Pfründen noch ferners gnädigst belassen; sollte aber ein solcher Pfarrer, Vicarius, Beneficiat, Probst, oder Administrator absterben, weiters befördert, oder sonsten abgeändert werden, so gehet Unser höchster Befehl dahin, daß in ein so anderem Falle besagte Klöster, auf die in Unseren Erblanden besitzenden Pfründen, was Namen dieselbe immer haben mögen, bey Verlust deren samentlichen Einkünften keine andere, als Oesterreichische Unterthanen exponiren, und falls sie keine taugliche Subjecta haben möchten, die erledigte Pfründen, durch einen in Unseren Erblanden gebürtigen Weltpriester gegen Ausmessung eines hinlänglichen von Unseren politischen Stellen zu beangenehmenden Sustentations-Quantum so gewisser versehen lassen sollen, als im widrigen der exponirte nicht angenommen, sondern ab Seiten des Ordinariats (worzu die Ordinarii auch hiemit ernstlich angewie-

sen werden) anstatt dessen ein Weltpriester mit Bestimmung des erforderlichen Unterhalts *ex officio* unfehlbar gesetzt werden wurde.

Wornach sich dann jedermann zu achten wissen wird; Dann hieran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben in Unserer Haupt = und Residenz = Stadt Wienn den 11ten Monatstag April im siebenzehnhundert und siebenzigsten, Unserer Reiche im dreyßigsten Jahre.

## MARIA THERESIA.

(L. S.)

Rudolphus Comes Chotek,

Reg.<sup>ae</sup> Boh.<sup>ae</sup> Sup.<sup>us</sup> & A. A. pr.<sup>us</sup> Canc.<sup>ius</sup>

Leopold Graf v. Kollowrat.

Ad Mandatum Sacrae Caesareo-  
Regiae Majestatis proprium.

Joseph Benzel v. Krisch.